

Vereinbarung
zwischen den Medienverbänden der Privatradios und Privatfernsehen
Verband Schweizer Privatrado (VSP) und Telesuisse (TS)
und den Arbeitnehmenden-Organisationen im Medienbereich
SSM, syndicom und impressum

Präambel

Die unterzeichnenden Parteien sind bestrebt, den Programmschaffenden der Schweizer Privatradios und Privatfernsehen zeitgemässe Arbeitsbedingungen und grösstmögliche Rechtssicherheit sowie soziale Wohlfahrt zu bieten. Aus diesem Grund haben sie die vorliegende Vereinbarung erarbeitet. Die Verbandsmitglieder, die diese Vereinbarung unterzeichnen, sind bestrebt, die Qualitätsstandards und die Attraktivität der privaten elektronischen Schweizer Medienbranche auch mit attraktiven Arbeitsbedingungen zu erhalten und fördern. Das Redaktionsstatut und die unternehmerischen Richtlinien des jeweiligen Veranstalters sind einzuhalten. Sie anerkennen den Grundsatz der Gleichstellung, bezahlen den gleichen Lohn für gleiche Leistung und eröffnen allen Geschlechtern dieselben Berufs- und Karrierechancen.

Die Arbeitgeber achten und schützen die Persönlichkeit der Mitarbeitenden. Sie nehmen Rücksicht auf deren Gesundheit und dulden keine Form von sexueller Belästigung, Mobbing oder Diskriminierung.

Mitarbeitende werden regelmässig über unternehmerische Belange informiert und können sich dazu äussern.

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Jede und jeder Programmschaffende erhält einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Grundlage für die Ausgestaltung der Arbeitsvertragsverhältnisse ist Art. 319ff. OR. Die Arbeitsverträge gelten für die fest angestellten Programmschaffenden bzw. Programmschaffenden mit länger als drei Monate dauerndem Anstellungsverhältnis.

Art. 2 Redaktionelle Unabhängigkeit und Medienfreiheit

Die redaktionelle Unabhängigkeit und Medienfreiheit bleiben gewahrt. Die Veranstalter erlassen ein Redaktionsstatut, das sich an der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Journalisten-Codex, Version 2022) orientiert, in dem unter anderem die Trennung von redaktionellen und wirtschaftlichen Interessen geregelt ist.

Art. 3 Arbeitsvertrag und Kündigung

Zwischen den Veranstaltern und den festangestellten Programmschaffenden werden schriftliche Einzelarbeitsverträge abgeschlossen, welche je nach Veranstalter zusätzliche Reglemente beinhalten können. Darin werden die individuellen Arbeitsbedingungen basierend auf den vorliegenden Standards geregelt. Es steht den Veranstaltern frei, darüberhinausgehende Regelungen zu treffen. Eine Kündigung des Arbeitsvertrages muss schriftlich und unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfristen erfolgen.

Art. 4 Arbeitszeit

Die durchschnittliche jährliche Wochenarbeitszeit beträgt 42 Stunden (auf Basis 100%-Pensum). Die Tätigkeit für Radio und Fernsehen erfordert, dass die Jahreswochenarbeitszeit unabhängig von

Tageszeit und Wochentag geleistet wird. Es gelten die jeweiligen Einsatzpläne der Veranstalter. Diese werden mindestens 14 Tage im Voraus bekannt gegeben. Arbeitszeiten werden mit geeigneten Mitteln erfasst. Die Abzeichnung des erfüllten Dienstplanes (inkl. allfälliger Überstunden) durch die Programmschaffenden gilt als geeignetes Mittel für die Zeiterfassung. Die Arbeitgeber verpflichten sich, in Bezug auf unregelmässige Arbeitszeiten, Wochenend- und Abenddienste die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Überstunden und Piketteinsätze werden entweder in Form von Lohn oder Kompensationszeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Für Pikettendienste ohne Einsatz wird eine Entschädigung ausgerichtet.

Art. 5 Lohn

Der Jahreslohn wird im jeweiligen Einzelarbeitsvertrag individuell festgelegt. Die Aushandlung und Festlegung des Lohnes ist Sache der Vertragsparteien. Die Höhe des Lohnes richtet sich nach der Stellung der fest angestellten Programmschaffenden, ihrer Verantwortung und ihren Leistungen. Dabei werden Ausbildung und Berufserfahrung der fest angestellten Programmschaffenden, sowie die Massstäbe des regionalen Wirtschaftsstandorts des Veranstalters berücksichtigt.

Der monatliche Mindestlohn für festangestellte und ausgebildete Programmschaffende (nicht Volontäre und/oder Praktikanten) beträgt 4'800 CHF (brutto).

Falls die wirtschaftliche Situation einem Regionalradio-Veranstalter die Auszahlung dieses Mindestlohns temporär erschwert ist, muss er dies gegenüber den Sozialpartnern belegen.

Es werden 13 Monatslöhne ausbezahlt. Für ihre Mitarbeitenden bemühen sich die Unternehmen um eine angemessene Lohnentwicklung.

Art. 6 Lohnfortzahlung

Bei ärztlich nachgewiesener Voll- oder Teilzeitarbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall haben die Mitarbeitenden Anspruch auf 80% des Lohnes während längstens 720 Kalendertagen. Der Arbeitgeber schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien der Lohnausfallversicherung werden je hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden getragen. Gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten, insbesondere wird bei Geburt des eigenen Kindes der gesetzlich vorgeschriebene Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen bzw. Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen gewährt.

Art. 7 Kündigungsfristen

Nach Ablauf der im Arbeitsvertrag festgelegten Probezeit betragen die Kündigungsfristen im 1. Anstellungsjahr 1 Monat und ab dem 2. Anstellungsjahr 3 Monate. Die jeweils geltenden Kündigungsfristen sind in den individuellen Arbeitsverträgen festzuhalten.

Art. 8 Ferien

Festangestellte Programmschaffende haben Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens 5 Wochen bzw. 6 Wochen nach dem vollendeten 49. Altersjahr. Mindestens 2 Wochen Ferien sind am Stück zu nehmen. Die Möglichkeit, unbezahlten Urlaub zu gewähren, bleibt in der Entscheidungsbefugnis des einzelnen Arbeitgebers.

Art. 9 Absenzen

Festangestellte Programmschaffende haben mindestens Anspruch auf bezahlte Absenzen

- a) von 3 Tagen in folgenden Fällen: Tod des Lebenspartners, der Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteils;
- b) von 2 Tagen bei der eigenen Heirat
- c) von 1 Tag in folgenden Fällen: Heirat eines eigenen Kindes, Todesfall von Gross- oder Schwiegereltern, Geschwistern, Schwägern oder Schwägerinnen, bei Wohnungswechsel,
- d) von 10 Arbeitstagen bei Geburt des eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub) oder Adoption eines Kindes bei 100% Lohn,
- e) von 14 Wochen Mutterschaftsurlaub bei 100% Lohn,
- f) von bis zu 3 Tagen pro Ereignis für die Pflege von kranken, in Hausgemeinschaft lebender Familienmitglieder, soweit die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann. Die Absenz muss ab dem 3. Tag mit einem Arztzeugnis belegt werden.

Die Regelung bei Absenzen infolge von Militär- und Zivildienst erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen.

Art. 10 Urheberrechte

Die Programmschaffenden übertragen durch den Arbeitsvertrag sämtliche Urheberrechte inklusive allfälliger Vergütungsansprüche an den Werken, welche sie in Erfüllung ihres Arbeitsvertrages schaffen, zeitlich und örtlich uneingeschränkt und für alle Medien, Übertragungs- und Nutzungsarten auf den jeweiligen Veranstalter. Mit Bezahlung des geschuldeten Lohnes sind die Urheberrechte vollumfänglich abgegolten.

Mitarbeitende können ihre Beiträge an Wettbewerben einreichen. Zudem steht es ihnen frei, ihre Beiträge zur Dokumentation der persönlichen Arbeit in Absprache mit dem Arbeitgeber frühestens zwei Wochen nach Erstaussstrahlung auf einer privaten, nicht kommerziellen Website zu veröffentlichen.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden bleiben jederzeit gewahrt.

Art. 11 Ausbildung/Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung haben bei den Schweizer Privatradios und Privatfernsehen einen hohen Stellenwert. Vorgesetzte bei einem Privatradio und einem Privatfernsehen setzen einen beachtlichen Teil ihrer Arbeitszeit für die Aus- und Weiterbildung sowie die fachliche Begleitung ihrer Mitarbeitenden ein. Die Veranstalter gewährleisten deshalb eine angemessene interne Einarbeitung und Ausbildung von neuen Programmschaffenden und fördern die interne und/oder externe Weiterbildung (MAZ, etc.). Die Veranstalter verpflichten sich, ihre diesbezüglichen Programme auf Aufforderung der Verbände oder des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM auszuweisen. Die finanzielle Beteiligung an oder Abgeltung der externen Weiterbildungskosten sowie die Anrechnung der Ausbildungszeit als Arbeitszeit werden im Einzelfall zwischen dem Veranstalter und den fest angestellten Programmschaffenden festgelegt. Die Anzahl Ausbildungstage richtet sich nach den Möglichkeiten des Arbeitgebers. Jeder Veranstalter setzt dafür einen angemessenen Betrag ein (Telesuisse: 1% der Lohnsumme).

Art. 12 Stage, Volontariat und Praktikum

Um die Einführung in die Programmarbeiten zu gewährleisten, können die Veranstalter Stagiaires und Volontäre anstellen. Diese haben in der vereinbarten Zeit Anrecht auf eine angemessene interne und allenfalls auch externe Aus- und Weiterbildung. Die Veranstalter regeln die Modalitäten von

Stages und Volontariaten in individuellen, schriftlichen Verträgen: diese umfassen mindestens das Programm des Stages bzw. des Volontariates, die Dauer, die Entschädigung und alle weiteren spezifischen gesetzlichen Anforderungen. Ein Stage dauert im Minimum 6 Monate und im Maximum 2 Jahre.

Das Verhältnis Auszubildende (in Praktika, Volontariaten oder Stages) zu fest angestellten Programmschaffenden übersteigt 1:3 nicht. Arbeitgeber können auch Praktikumsstellen anbieten. Ein Praktikum dauert 1 Monat bis 6 Monate.

Die Arbeitgeber stellen die Betreuung der auszubildenden Mitarbeitenden sicher. Die Organisation ist Sache des einzelnen Arbeitsgebers.

VSP: Die Mindestlöhne für Stagiaires und Volontäre richten sich nach den Möglichkeiten des Arbeitgebers.

Telesuisse: Die Mindestlöhne im Ausbildungsbereich betragen pro Monat: Praktikum 1'500.00 CHF, Volontariat 2'500.00 CHF im ersten und 3'500.00 CHF im zweiten Anstellungsjahr (13 Monatslöhne).

Art. 13 Sozialversicherungen

Die Veranstalter versichern die fest angestellten Programmschaffenden gemäss den gesetzlichen Regelungen (AHV; ALV; EO; BU; NBU; Pensionskassen, Taggeldversicherung). Auf alle Löhne, auch bei Teilzeitanstellungen, werden ab dem ersten ausbezahlten Franken Beiträge an eine Pensionskasse geleistet.

Art. 14 Sozialplan

Bei Stellenabbau aus wirtschaftlichen Gründen (mehr als 10% der Programmschaffenden) erstellen die Arbeitgeber einen Sozialplan.

Art. 15 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten mindestens die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen OR, insb. Art. 319ff.

Zürich / Bern / Fribourg, 15. Dezember 2022

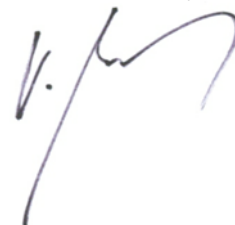
Verband Schweizer Privatradios

Jürg Bachmann, Präsident



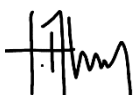
Telesuisse

André Moesch, Präsident



Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM

Dr. Salvador Atasoy, Co-Präsident SSM



Judith Stofer, Private Medien & Freischaffende



syndicom, Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Stephanie Vonarburg, Vizepräsidentin syndicom

Michael Moser, Zentralsekretär Medien



impresum

Dr. Michael Burkard, Zentralsekretär und Delegierter des Zentralvorstands
für die Verhandlungen mit VSP und Telesuisse

